

Rundschreiben im Steuerbereich

Die wichtigsten Neuerungen

3. Oktober 2022

Geschätzter Kunde,

wir übermitteln Ihnen das monatliche Steuerrundschreiben mit den wichtigsten Neuerungen im Bereich Steuern und einer Übersicht der Zahlungsfälligkeiten.

Dr. Andrea Pircher
Stabstelle Steuerberatung
Wirtschaftsprüfer und Rechnungsrevisor

Steuerliche Begünstigungen

Aiuti-ter verlängert Steuerguthaben für Energie/Gas für Oktober und November

Das Gesetzesdekret "Aiuti-ter" verlängert für Unternehmen für die Monate Oktober und November 2022 die Steuerguthaben für den Ankauf von Strom und Erdgas. Bei Vorliegen der erforderlichen Bedingungen ist insbesondere Folgendes vorgesehen:

- für energieintensive Unternehmen ein Steuerguthaben in Höhe von 40% der Ausgaben für den Ankauf von Energie, die im Oktober und November 2022 verbraucht wurde;
- für nicht energieintensive Unternehmen, die mit Stromzählern mit einer verfügbaren Leistung von 4,5 kW oder mehr (anstelle der bisherigen 16,5 kW) ausgestattet sind, ein Steuerguthaben in Höhe von 30% der Ausgaben für den Ankauf von Energie, die in den Monaten Oktober und November 2022 verbraucht wurde;
- für gasintensive Unternehmen ein Steuerguthaben in Höhe von 40% der Ausgaben für den Ankauf von Erdgas, das im Oktober und November 2022 verbraucht wurde;
- für nicht gasintensive Unternehmen, ein Steuerguthaben in Höhe von 40% der Ausgaben für den Ankauf von Erdgas, das im Oktober und November 2022 verbraucht wurde.

Die Steuerguthaben können ausschließlich durch Verrechnung im Formular F24 verwendet werden:

- bis zum 31. Dezember 2022, wenn sie sich auf das erste und zweite Quartal 2022 beziehen;
- bis zum 31. März 2023, wenn sie sich auf das dritte Quartal 2022 und die Monate Oktober und November 2022 beziehen;

Bis zum 16. Februar 2023 müssen die Begünstigten der Steuerguthaben für das dritte Quartal 2022 und für die Monate Oktober und November 2022, der Agentur der Einnahmen eine spezifische Mitteilung über die Höhe, der im Jahr 2022 erhaltenen Steuerguthaben übermitteln.

Folgende Tabellen geben einen Überblick über den Umfang der Gutschriften und die Kodexe, die bei der Verrechnung verwendet werden.

Empfänger	1° Quartal	2° Quartal	3° Quartal	Oktober und November
Energieintensive Unternehmen	20%	25%	25%	40%
Nicht Energieintensive Unternehmen	-	15%	15%	30%
Gasintensive Unternehmen	10%	25%	25%	40%
Nicht Gasintensive Unternehmen	-	25%	25%	40%

Empfänger	1° Quartal	2° Quartal	3° Quartal	Okt. + Nov.
Energieintensive Unternehmen	6960	6961	6968	6983
Nicht Energieintensive Unternehmen	-	6963	6970	6985
Gasintensive Unternehmen	6966	6962	6969	6984

Nicht Gasintensive Unternehmen	-	6964	6971	6986
--------------------------------	---	------	------	------

Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen innerhalb 15. November, Ersatzsteuer 14%

Mit der Umsetzung des italienischen Gesetzesdekrets Nr. 17/2022 (DL "Energia") wurde die Frist für die Aufwertung der steuerlichen Werte von Grundstücken (landwirtschaftliche Flächen und Baugrund) und von nicht börsennotierten Beteiligungen im Besitz von Privatpersonen zum 1. Januar 2022 vom 15. Juni auf den 15. November 2022 aufgeschoben. Dieser Vorgang ermöglicht es, die steuerlichen Werte von Grundstücken und Beteiligungen zu berichtigen, um eine ganze oder teilweise Steuerbefreiung der realisierten Veräußerungsgewinne gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben a) bis c-bis) TUIR zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck müssen bis zum 15. November die folgenden Bedingungen gegeben sein:

- Ausarbeitung einer Schätzung der Beteiligung oder des Grundstücks durch einen qualifizierten Fachmann (z.B. Steuerberater, Geometer, Ingenieur usw.)
- Zahlung der Ersatzsteuer in Höhe von 14%, die auf den gesamten Schätzungswert berechnet wird

Die Aufwertung gilt mit der Bezahlung des vollen Betrags der geschuldeten Ersatzsteuer oder, im Falle einer Ratenzahlung, mit der Bezahlung der ersten Rate, als abgeschlossen; Im Falle einer verspäteten Zahlung ist die Aufwertung als ungültig zu erachten.

Es besteht die Möglichkeit, den Betrag in Raten über drei Jahre zu zahlen; die Raten sind in diesem Fall jeweils am 15. November 2022, 2023 und 2024 fällig und müssen um die Zinsen (3 % pro Jahr ab der 1. Fälligkeit) erhöht werden.

Für den Fall, dass der Steuerpflichtige bereits die Aufwertung in Anspruch genommen hat und beabsichtigt, eine weitere Aufwertung der Beteiligung oder des Grundstücks in Anspruch zu nehmen:

- er ist nicht verpflichtet, eventuell noch ausstehende Raten aus früheren Aufwertungen zu zahlen;
- die bereits gezahlte Ersatzsteuer der vorherigen Aufwertung kann von der aktuell geschuldeten Steuer abgezogen werden.

Im Falle einer Aufwertung, die zu einer Wertminderung führt, kann die zu viel gezahlte Ersatzsteuer, nicht von der neu berechneten Ersatzsteuer abgezogen werden und kann somit nicht zurückverlangt werden.

Die Tatsache, dass für die Berechnung der Ersatzsteuer der Schätzwert, anstelle des Anschaffungs-

/Einkaufswerts, verwendet wird, ermöglicht nicht die Realisierung von Verlusten (minusvalenze) gemäß Artikel 68 des TUIR, welche auf die Folgejahre vorgetragen oder kompensiert werden können. Wenn im Falle einer späteren Veräußerung der neu bewerteten Beteiligungen, der Schätzwert höher ist als der Verkaufspreis, kann der Veräußerungsverlust daher steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Pauschalssysteme (Forfettario) und Zugang zur Regelung der „Rückkehr“

Die Agentur der Einnahmen hat klargestellt, dass die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Regelung der "Rückkehr" (impatriati) in den Jahren nach der Rückkehr nach Italien nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn der Steuerpflichtige sich für die Eröffnung einer MwSt.-Position unter Inanspruchnahme des Pauschalsystems (Forfettario) entschieden hat.

Ein Steuerpflichtiger, der nach Italien zurückkehrt, um eine selbständige Tätigkeit auszuüben und dafür die Pauschalregelung in Anspruch nimmt, kann die Regelung für die „Rückkehr“ nicht in Anspruch nehmen, da die im Rahmen der Pauschalregelung erzielten Einkünfte nicht zur Bildung seines Gesamteinkommens beitragen. Dementsprechend kann eine Person, die ihren steuerlichen Wohnsitz im April 2022 nach Italien verlegt hat und für den laufenden Steuerzeitraum für das Pauschalssystem optiert hat, in den Folgejahren, d.h. bis zum Ende des fünfjährigen Zeitraums in dem die Regelung in Anspruch genommen werden kann (von 2023 bis 2026), nicht von der Regelung der „Rückkehr“ profitieren.

Unterstützungsmaßnahmen

Bonus „Restaurant“ 2022

Der Bonus „Restaurant“ sieht einen Verlustbeitrag zur Unterstützung und Erholung des Gastgewerbesektors vor. Der Beitrag ist

- für Restaurants, Konditoreien und Eisdielen mit ATECO-Kodexen 56.10.11, 56.10.30 und 10.71.20 bestimmt und
- sieht eine Erstattung von bis zu 70% der förderfähigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 Euro vor. Förderfähig sind Investitionen in (neue) professionelle Maschinen und der Ankauf von sonstigen Anlagegütern, die für die unternehmerische Tätigkeit verwendet werden.

Die angekauften Anlagegüter müssen mindestens drei Jahre, ab dem Zeitpunkt der Gewährung des Beitrages,

im Besitz des Unternehmens bleiben. Die Zahlung kann ausschließlich über Bankkonten, die auf den Namen des Unternehmens lauten, getätigt werden. Es muss eine vollständige Rückverfolgung der Zahlung möglich sein.

Die Anleitung für den Antrag des Bonus wird in Kürze auf dem Portal von INVITALIA veröffentlicht.

Der Antrag kann innerhalb von 30 Tagen ab dem Ankauf der Investitionsgüter eingereicht werden – die Auszahlung erfolgt innerhalb der darauffolgenden 90 Tagen.

Reisebüros/Reiseveranstalter, Steuerguthaben für die Digitalisierung

Das Ministerium für Tourismus hat die Modalitäten für die Beantragung des Steuerguthabens von 50% für die Digitalisierung von Reisebüros und Reiseveranstaltern festgelegt. Der Fond wurde durch zusätzliche Mittel refinanziert.

Diese Bekanntmachung wurde veröffentlicht, um die Einreichung weiterer Anträge zu ermöglichen, da im Rahmen des vorherigen Verfahrens (das im April 2022 abgeschlossen wurde) nicht alle verfügbaren Mittel ausgezahlt werden konnten.

Die Anträge sind ausschließlich über die Online-Plattform auf der Webseite von Invitalia auszufüllen und zu versenden.

Die Anträge können im folgenden Zeitraum gestellt werden:

- von 12:00 Uhr mittags am 30.9.2022 bis 17:00 Uhr am 30.9.2025
- ausschließlich mittels PEC, indem alle Unterlagen an die PEC-Adresse segreteriainnovazione@postacert.invitalia.it geschickt werden.

Verschiedenes und Fälligkeiten

Pauschalssysteme (Forfettari): ab Oktober elektronische Rechnungen innerhalb 12 Tagen

Ab dem 1. Oktober müssen alle Steuerpflichtigen im Pauschalssystem (Forfettari/Minimi), welche seit Juli 2022 zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet sind, die gesetzlich vorgesehene Frist von 12 Tagen für die Ausstellung der elektronischen Rechnungen einhalten: Die bisher geltende Ausnahmeregelung, welche einen verlängerten Zeitraum für die straffreie Ausstellung von

elektronischen Rechnungen vorsah, endet mit 30. September.

Die Ausnahmeregelung sah folgendes vor:

- für die im Juli durchgeführten Arbeiten war die Frist für die Ausstellung der elektronischen Rechnung der 31. August;
- für die im August durchgeführten Arbeiten war die Frist für die Ausstellung der elektronischen Rechnung der 30. September;
- für die im September durchgeführten Arbeiten ist die Frist für die Ausstellung der elektronischen Rechnung der 31. Oktober.

Fälligkeiten OKTOBER 2022

Mehrwertsteuersubjekte dürfen das Einzahlungsformular F24 ausschließlich in telematischer Form vorlegen. Privatpersonen ohne MwSt.-Nummer hingegen, können das Einzahlungsformular F24 noch in Papierform einreichen, sofern keine Verrechnungen mit bestehenden Steuerguthaben vorgenommen werden.

Einzahlung	Inhaber einer MwSt.-	Steuerzahler ohne MwSt.-
F24 ohne Verrechnung mit Guthaben	Entratel / Fisconline, home banking	in Papierform, home banking oder
F24 mit Verrechnung von Guthaben	Entratel / Fisconline	Entratel / Fisconline

17. Oktober

Monatliche MwSt.-Schuld:
Einzahlung der MwSt.-Schuld des Monats September, Abgabekodex 6009

Quellensteuern auf lohnabhängige Arbeit/freiberufliche Leistungen:
Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern, Abgabekodex 1001 für lohnabhängige Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Abgabekodex 1040 für Einkünfte aus freiberuflichen Leistungen

Von Kondominien einbehaltene Quellensteuern:
Einzahlung der im Vormonat durch Kondominien als Akonto einbehaltenen Quellensteuern (4%), Abgabekodex 1019 für IRPEF, Abgabekodex 1020 für IRES

Quellensteuereinbehalte für Kurzzeitvermietungen:
Einzahlung der im November durch Immobilienvermittler und Betreiber von online

Plattformen für Kurzzeitvermietungen einbehaltenen
Quellensteuern (21%), Abgabenkodex 1919

Andere Quellensteuereinbehalte:
Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen
Quellensteuern auf Kommissionen, Agentur-,
Vermittlungs- und Handelsagentenleistungen,
Abgabenkodex 1040

NISF-Beiträge für lohnabhängig Beschäftigte:
Einzahlung der Sozialabgaben für lohnabhängig
Beschäftigte, auf die im Vormonat angereiften Löhne
und Gehälter, Abgabenkodex DM10

NISF-Sonderverwaltung:
Einzahlung der Beiträge i.H.v. 24%-33,72% durch die
Auftraggeber, auf die im Vormonat an Tür an Tür-
Verkäufer und gelegentliche Freiberufler ausgezahlten
Entgelte (bei Entgelten von mehr als € 5.000)

25. Oktober

INTRASTAT
Abgabe der zusammenfassenden Meldung für Subjekte
mit monatlicher und trimestraler Meldepflicht

31. Oktober

UNIEMENS
Telematische Meldung der erhaltenen Vergütungen und
Beiträge des Vormonats
Einheitsbuch:
Registrierung der Einträge des Vormonats

Modell 770:
Telematische Versendung des Modells 770/2022

Einheitserklärungen:
Telematische Versendung der CU für befreite
Einkommen oder Einkommen das nicht im Modell 730
deklariert werden muss

Trimestrales MwSt.-Guthaben:
Telematische Versendung der trimestralen MwSt.-
Erklärung zur Anfrage der
Rückerstattung/Kompensierung des MwSt. Guthabens